

Fahrerlaubnisklassen

Nach der 2. EU-Führerscheinrichtlinien mussten von den Mitgliedstaaten entsprechend den Vorgaben die Hauptklassen A, B, BE, C, CE, D und DE eingeführt werden. Daneben ermöglicht die Richtlinie die Einführung der fakultativen Unterklassen A1, B1, C1, C1E, D1 und D1E. Folgende Fahrerlaubnisklassen gibt es derzeit in Deutschland:

[Tabelle der Fahrerlaubnisklassen]

Klasse A unbeschränkt Krafträder - Zweiräder, auch mit Beiwagen - mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.	Vorbesitz: keine Klasse erforderlich
	Mindestalter: 25 Jahre
	Befristet: Nein
	Einschluss der Klassen: keine
	Untersuchungen: Nur Sehtest
Klasse A1 Krafträder (Leichtkrafträder) mit einem Hubraum von mehr als 50 cm ³ jedoch nicht mehr als 125 cm ³ , einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit (bbH) von: a) 80 km/h (bbH) für 16 - 17jährige, und b) unbegrenzt ab 18 Jahre.	Vorbesitz: keine Klasse erforderlich
	Mindestalter: 16 Jahre
	Einschluss der Klassen: M
	Untersuchungen: Nur Sehtest
	Befristet: Nein
Klasse B Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder - mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3.500 kg und mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg oder mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zur Höhe der Leermasse des Zugfahrzeugs, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3.500 kg nicht übersteigt.	Vorbesitz: keine Klasse erforderlich
	Mindestalter: 18 Jahre
	Einschluss der Klassen: M, S und L
	Untersuchungen: Nur Sehtest
	Befristet: Nein
Klasse BE Kombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen und die als Kombination nicht unter B fallen. Bei Lastkraftwagen mit durchgehender Bremse und bestimmten Geländefahrzeugen	Vorbesitz: Klasse B erforderlich
	Mindestalter: 18 Jahre
	Einschluss der Klassen: keine
	Untersuchungen: keine, da Vorbesitz B erforderlich

darf die Anhängelast höchstens das 1,5fache der zulässigen Gesamtmasse des ziehenden Fahrzeugs betragen.	Befristet: Nein
--	--------------------

Klasse C1 Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg aber nicht mehr als 7.500 kg (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Die Fahrerlaubnis berechtigt im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen mit nicht mehr als 7.500 kg zulässiger Gesamtmasse ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.	Vorbesitz: Klasse B erforderlich
	Mindestalter: 18 Jahre 17 Jahre bei Berufskraftfahrerausbildung
	Einschluss der Klassen: Keine
	Untersuchungen: Zeugnis oder Gutachten eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) und Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes.
	Befristet: Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, nach Vollendung des 45. Lebensjahres für 5 Jahre, danach für 5 Jahre.

Klasse C1E Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse C1 und einem Anhänger mit mehr als 750 kg zulässiger Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen. Die Fahrerlaubnis berechtigt im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen – ggf. mit Anhänger - ohne Fahrgäste mit einer entsprechenden zulässigen Gesamtmasse, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.	Vorbesitz: Klasse C1 erforderlich
	Mindestalter: 18 Jahre 17 Jahre bei Berufskraftfahrerausbildung
	Einschluss der Klassen: BE sowie D1E sofern Klasse D1 vorhanden ist.
	Untersuchungen: Zeugnis oder Gutachten eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) und Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes.
	Befristet: Bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, nach Vollendung des 45. Lebensjahres für 5 Jahre, danach für 5 Jahre.

Klasse C	Vorbesitz: Klasse B erforderlich
	Mindestalter: 18 Jahre

<p>Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – mit nicht mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3.500 kg (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg). Die Fahrerlaubnis berechtigt im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.</p>	<p>Einschluss der Klassen: C1</p>
	<p>Untersuchungen: Zeugnis oder Gutachten eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) und Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes.</p>
	<p>Befristet: Für jeweils 5 Jahre</p>

<p>Klasse CE</p> <p>Lastzüge und Sattelkraftfahrzeuge. Die Fahrerlaubnis berechtigt im Inland auch zum Führen von Kraftomnibussen – ggf. mit Anhänger - ohne Fahrgäste, wenn die Fahrten lediglich zur Überprüfung des technischen Zustandes des Fahrzeugs oder der Überführung an einen anderen Ort dienen.</p>	<p>Vorbesitz: Klasse C erforderlich</p>
	<p>Mindestalter: 18 Jahre</p>
	<p>Einschluss der Klassen: C1E, BE und T sowie D1E und DE sofern Klasse D1 bzw. D vorhanden ist.</p>
	<p>Untersuchungen: Zeugnis oder Gutachten eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) und Bescheinigung eines Arztes oder Zeugnis eines Augenarztes.</p>
	<p>Befristet: Für jeweils 5 Jahre</p>

<p>Klasse D</p> <p>Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafträder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).</p>	<p>Vorbesitz: Klasse B erforderlich</p>
	<p>Mindestalter: 21 Jahre 20 Jahre bei Berufskraftfahrerausbildung mit Auflagen</p>
	<p>Einschluss der Klassen: D1</p>
	<p>Untersuchungen: Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BfF sowie eine Bescheinigung eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) oder Zeugnis eines Augenarztes.</p>
	<p>Befristet: Nach jeweils 5 Jahren ärztliche Untersuchung, sowie eine Bescheinigung eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) oder Zeugnis eines Augenarztes. Ab 50. Geburtstag sowie bei jeder folgenden Verlängerung wird wie bei der Ersterteilung verfahren.</p>

Klasse DE Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse.	Vorbesitz: Klasse D erforderlich
	Mindestalter: 21 Jahre 20 Jahre bei Berufskraftfahrerausbildung mit Auflagen
	Einschluss der Klassen: D1E, BE sowie C1E sofern Klasse C1 vorhanden ist.
	Untersuchungen: Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BfF sowie eine Bescheinigung eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) oder Zeugnis eines Augenarztes.
	Befristet: Nach jeweils 5 Jahren ärztliche Untersuchung, sowie eine Bescheinigung eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) oder Zeugnis eines Augenarztes. Ab 50. Geburtstag sowie bei jeder folgenden Verlängerung wird wie bei der Ersterteilung verfahren.

Klasse D1 Kraftfahrzeuge – ausgenommen Krafräder – zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen, jedoch nicht mehr als 16 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz (auch mit Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 750 kg).	Vorbesitz: Klasse B erforderlich
	Mindestalter: 21 Jahre 20 Jahre bei Berufskraftfahrerausbildung mit Auflagen
	Einschluss der Klassen: Keine
	Untersuchungen: Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BfF sowie eine Bescheinigung eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) oder Zeugnis eines Augenarztes.
	Befristet: Nach jeweils 5 Jahren ärztliche Untersuchung, sowie eine Bescheinigung eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) oder Zeugnis eines Augenarztes. Ab 50. Geburtstag sowie bei jeder folgenden Verlängerung wird wie bei der Ersterteilung verfahren.

Klasse D1E Kombinationen aus einem Zugfahrzeug der Klasse D1 und einem Anhänger über 750 kg zulässige Gesamtmasse. Die zulässige Gesamtmasse der Kombination darf 12.000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen.	Vorbesitz: Klasse D1 erforderlich
	Mindestalter: 21 Jahre 20 Jahre bei Berufskraftfahrerausbildung mit Auflagen
	Einschluss der Klassen: BE, C1E sofern Klasse C1 vorhanden ist.
	Untersuchungen: Bei Ersterteilung betriebs- oder arbeitsmedizinisches Gutachten oder Gutachten BfF sowie eine Bescheinigung eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) oder Zeugnis eines Augenarztes.
	Befristet: Nach jeweils 5 Jahren ärztliche Untersuchung, sowie eine Bescheinigung eines Arztes (Betriebs- oder Arbeitsmediziners, Amtsarzt, Arzt einer BfF) oder Zeugnis eines Augenarztes. Ab 50. Geburtstag sowie bei jeder folgenden Verlängerung wird wie bei der Ersterteilung verfahren.

Klasse L Zugmaschinen, die nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 32 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h geführt werden und, sofern die durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit des ziehenden Fahrzeugs mehr als 25 km/h beträgt, sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h in der durch § 58 StVZO vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Flurförderzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h und Kombinationen aus diesen Fahrzeugen und Anhängern. <i>Zu beachten ist auch § 6 Abs. 5 FeV.</i>	Vorbesitz: keine Klasse erforderlich
	Mindestalter: 16 Jahre
	Einschluss der Klassen: Keine
	Untersuchungen: Nur Sehtest
	Befristet: Nein

Klasse T Zugmaschinen, mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h, die jeweils nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind und für solche Zwecke eingesetzt werden (jeweils auch mit Anhängern). <i>Zu beachten ist auch § 6 Abs. 5 FeV.</i> a) 16 Jahre bei 40 km/h (bbH) b) 18 Jahre bei 60 km/h (bbH)	Vorbesitz: keine Klasse erforderlich
	Mindestalter: 16 Jahre
	Einschluss der Klassen: M, S und L
	Untersuchungen: Nur Sehtest
	Befristet: Nein

Klasse M Zweirädrige Kleinkrafträder (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor von nicht mehr als 50 cm ³) und Fahrräder mit Hilfsmotor (Krafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einer elektrischen Antriebsmaschine oder einem Verbrennungsmotor von nicht mehr als 50 cm ³ , die zusätzlich hinsichtlich der Gebrauchsfähigkeit die Merkmale von Fahrrädern aufweisen)	Vorbesitz: keine Klasse erforderlich
	Mindestalter: 16 Jahre
	Einschluss der Klassen: Keine
	Untersuchungen: Nur Sehtest
	Befristet: Nein

Klasse S <div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block; margin-left: 10px;">ab 01. Februar 2005</div> Dreirädrige Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und einem Hubraum von nicht mehr als 50 cm ³ im Falle	Vorbesitz: keine Klasse erforderlich
	Mindestalter: 16 Jahre
	Einschluss der Klassen: Keine
	Untersuchungen: Nur Sehtest

von Fremdzündungsmotoren, einer maximalen Nutzleistung nicht mehr als 4 kW im Falle anderer Verbrennungsmotoren oder einer maximalen Nenndauerleistung von nicht mehr als 4 kW im Falle von Elektromotoren; bei vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen darf darüber hinaus die Leermasse nicht mehr als 350 kg betragen, ohne Masse der Batterien im Falle von Elektrofahrzeugen.	Befristet: Nein
---	--------------------

Das Führen der nachfolgenden Fahrzeuge ist auch ohne Besitz einer Fahrerlaubnis möglich.

Mofa Einspurige, einsitzige Fahrräder mit Hilfsmotor- auch ohne Tretkurbeln - wenn Ihre Bauart Gewähr dafür bietet, dass die Höchstgeschwindigkeit auf ebener Bahn nicht mehr als 25 km/h beträgt (Mofas); besondere Sitze für die Mitnahme von Kindern unter 7 Jahren dürfen jedoch angebracht sein.	Mindestalter: 15 Jahre, 16 Jahre bei Mitnahme eines Kindes unter 7 Jahren
	Untersuchungen: Keine / auch keinen Sehtest

Vor dem 1.4.1965 geborene Mofa-Fahrer benötigen keine Prüfbescheinigung.

Motorisierte Krankenfahrstühle - nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge - einsitzig - Leergewicht höchstens 300 kg (einschließlich Batterien aber ohne Fahrer) - zulässige Gesamtmasse höchstens 500 kg - bis 15 km/h bauartbestimmte Höchstgeschwindigkeit - Breite über alles höchstens 1,10 m - Rückseite mit Heckmarkierungstafel nach ECE-Regelung 69 - nur Elektroantrieb zulässig.	Mindestalter: 15 Jahre, dies gilt nicht für das Führen eines motorisierten Krankenfahrstuhls mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h durch behinderte Menschen.
	Untersuchungen: Keine / auch keinen Sehtest

selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Zugmaschinen - nach ihrer Bauart für die Verwendung für land- und forstwirtschaftliche Zwecke bestimmt,	Mindestalter: 15 Jahre,
	Untersuchungen: Keine / auch keinen Sehtest

<ul style="list-style-type: none"> - mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h 	
---	--

<p>Flurförderzeuge, Stapler und andere Flurförderzeuge</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 6 km/h 	
	Mindestalter: 15 Jahre,
	Untersuchungen: Keine / auch keinen Sehtest

<p>Einachsige Zug- und Arbeitsmaschinen, die von Fußgängern an Holmen geführt werden.</p>	
	Mindestalter: 15 Jahre,
	Untersuchungen: Keine / auch keinen Sehtest